

Textfassung
Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Veranstaltungsplätzen der Traditionsfeste Kirmes, Frühlingsfest und
Stadtfest der Stadt Mühlhausen vom 25. 01. 2005, zuletzt geändert durch
Verordnung vom 23. 04. 2007

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18. 06. 1993 (GVBl. 323 f.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechtes vom 20. 06. 2002 (GVBl. 250 f.) erlässt die Stadt Mühlhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die Mühlhäuser Kirmes, das Festgelände des Vergnügungsparks der Mühlhäuser Kirmes, des Mühlhäuser Frühlingsfestes und des Stadtfestes.
- (2) Die Veranstaltungsplätze sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und mit den nachstehend genannten Regelungen allgemein zugänglich.
- (3) Das Festgelände ist der u.a. mit Zelten, Biergärten, Verkaufsständen, Schaustellergeschäften und anderen für das jeweilige Fest typischen Einrichtungen belegte Bereich einschließlich der dortigen Verkehrsflächen.
- (4) Diese Verordnung verpflichtet nicht zur Durchführung der unter Abs. 1 genannten Feste.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst für die Mühlhäuser Kirmes sämtliche Veranstaltungsbereiche, insbesondere die Kirmesgemeinden, Musikschauspielplätze, Festumzug und weitere Veranstaltungsorte sowie den Vergnügungspark der Mühlhäuser Kirmes mit Schaustellergeschäften, Imbiss- und Getränkeständen in Schaustellerart auf dem Gelände des Großen und Kleinen Blobachs entsprechend der gewerberechtlichen Festsetzung und der verkehrlichen Abgrenzung.
- (2) Das Mühlhäuser Frühlingsfest findet auf dem Großen Blobach statt.
- (3) Das Stadtfest findet im Bereich der Innenstadt
- Obermarkt einschließlich des Bereiches Steinweg, ab Grasegasse bis Bei der Marienkirche, Beginn der Fußgängerzone;
- Kornmarkt;
- Untermarkt
statt.
- (4) Gewerbe- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Durchführung der in § 2 aufgeführten Feste ab dem Tag des Festbeginns, 6.00 Uhr, bis zum ersten Tag nach Festende, 6.00 Uhr.

§ 4 gestrichen

§ 5 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Die Benutzung des jeweiligen Festgeländes und der angebotenen Vergnügungseinrichtungen der Festveranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- (1) Besuchern ist untersagt,
 1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen oder zu benutzen. Dazu gehören auch ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und Fahnen. Die Bestimmungen des § 42 Waffengesetz bleiben unberührt.
 2. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe mitzuführen. Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes bleiben unberührt;
 3. Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten;
 4. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege des Festgeländes zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
 5. erkennbar nicht für den Besucherverkehr zugelassene Bereiche, wie Abstell- oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten;
 6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten oder Bäume zu besteigen oder zu überwinden.

7. auf dem Festgelände mitgeführte Tiere unangeleint zu führen;
8. zu betteln oder zu hausieren.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren der Stadt Mühlhausen vom 04. 07. 1997 in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 7

Fahrzeuge auf dem Festgelände

(1) Das Festgelände steht während der Öffnungszeiten des Festes ausschließlich dem Fußgängerverkehr zur Verfügung; das Benutzen von Fahrzeugen aller Art ist in dieser Zeit untersagt. Dies gilt auch für die Benutzung von Fahrrädern sowie für das Fahren mit Rollerskates, Inlinern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Ausnahme für Rettungs- und Sicherheitsfahrzeuge sowie für alle der Fortbewegung dienenden Hilfsmittel gehbehinderter oder nicht gefähiger Personen.

(3) Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Sicherheitsvorschriften

(1) Dem von der Ordnungsbehörde festgelegten Sicherheitskonzept für die jeweilige Veranstaltung hat der Veranstalter die Belegung des Festgeländes unterzuordnen. Die erforderlichen Abstimmungen des Veranstalters mit der Ordnungsbehörde haben spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Veranstaltung zu beginnen.

Im Ergebnis der Abstimmung ist durch den Veranstalter ein maßstabsgerechter und detaillierter Lage- bzw. Belegungsplan 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Ordnungsbehörde einzureichen und von dieser genehmigen zu lassen.

(2) Auf- und Abbauarbeiten sind nur zu den von der Ordnungsbehörde genehmigten Zeiten und den sich aus den Vorgaben des Lageplanes ergebenden Modalitäten zulässig. Der Veranstalter hat während der gesamten Auf- und Abbauphase die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, insbesondere ist die ungehinderte Befahrbarkeit für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sicherzustellen.

(3) Grundlage der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der jeweilige Auflagenbescheid der Ordnungsbehörde. Der Veranstalter als Adressat des Auflagenbescheides hat für dessen Umsetzung und Erfüllung umfänglich Sorge zu tragen. Anweisungen der Polizei oder der Ordnungsbehörde ist im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Verordnung Folge zu leisten. Sie haben im Einzelfall Vorrang vor anderweitig oder in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen.

(4) Für die Dauer der Veranstaltungen, einschließlich Auf- und Abbau, ist durch den jeweiligen Veranstalter die ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen zu gewährleisten.

(5) Luftballone jeder Art und Form und ähnliche zur Gasbefüllung vorgesehene Gegenstände dürfen nur mit einem nicht brennbaren Gas befüllt werden.

§ 9 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen

1. gestrichen
2. gestrichen
3. § 5 Abs. 2 andere schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
4. § 5 Abs. 3 Zugänge, Ausgänge oder Rettungswege nicht freihält;
5. § 6 Nr. 1. untersagte Gegenstände mit sich führt oder benutzt;
6. § 6 Nr. 2. Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe mit sich führt;
7. § 6 Nr. 3. Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten verrichtet;
8. § 6 Nr. 4. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege des Festgeländes beschriftet, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet;
9. § 6 Nr. 5. für den Besucherverkehr nicht zugelassene Bereiche hinter den Festbetrieben betritt;
10. § 6 Nr. 6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder überwindet;
11. § 6 Nr. 7. Tiere auf dem Festgelände unangeleint führt;
12. § 6 Nr. 8. bettelt oder hausiert;
13. § 7 Abs. 1 während der Öffnungszeiten Fahrzeuge aller Art, auch Rollerskates, Inliner u.ä. auf dem Festgelände benutzt;
14. § 8 Abs. 1 Satz 1 als jeweiliger Veranstalter die Belegung des Festgeländes nicht dem Sicherheitskonzept der Ordnungsbehörde unterordnet;
15. § 8 Abs. 1 Satz 2 als jeweiliger Veranstalter nicht spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung Abstimmungen mit der Ordnungsbehörde beginnt;
16. § 8 Abs. 1 Satz 3 als jeweiliger Veranstalter nicht 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Ordnungsbehörde einen maßstabsgetreuen und detaillierten Lage- bzw. Belegungsplan einreicht;
17. § 8 Abs. 2 Satz 1 Auf- und Abbauarbeiten zu anderen als den genehmigten Zeiten oder entgegen den sich aus den Vorgaben des Lageplanes ergebenden Modalitäten durchführt oder als jeweiliger Veranstalter solche Arbeiten zulässt;
18. § 8 Abs. 2 Satz 2 als jeweiliger Veranstalter während der gesamten Auf- und Abbauphase die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet, insbesondere die ungehinderte Befahrbarkeit der Rettungswege nicht sicherstellt;
19. § 8 Abs. 3 Satz 2 als der jeweilige Veranstalter nicht für die Umsetzung und Erfüllung des Auflagenbescheides der Ordnungsbehörde umfänglich Rechnung trägt;
20. § 8 Abs. 3 Satz 3 Anweisungen der Polizei oder der Ordnungsbehörde nicht Folge leistet;
21. § 8 Abs. 4 als Veranstalter die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen nicht gewährleistet;
22. § 8 Abs. 5 Luftballone oder ähnliche zur Gasbefüllung vorgesehene

- Gegenstände mit brennbaren Gasen befüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadt Mühlhausen.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 10 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt oder aufgehoben wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

gez.
Dörbaum
Oberbürgermeister